

4218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgeßt geändert wird (Verbotsgeßt-Novelle 1992)

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates knüpft an die beiden Initiativanträge und an die Ergebnisse des Hearings an und hat das Ziel, das Verbotsgeßt als die Schutznorm der Republik Österreich gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung für die Gerichte und Sicherheitsbehörden effizienter handhabbar zu machen.

Um der durch die hohen Strafsätze hervorgerufenen Hemmschwelle entgegenzuwirken, sollen alle Strafsätze der bestehenden Tatbestände des Verbotsgeßts "nach unten geöffnet" werden, sodaß den Geschworenen ermöglicht wird, mit adäquaten Strafen auf Verstöße gegen das Verbotsgeßt zu reagieren.

Die bestehenden Strafobergrenzen bleiben nach wie vor bestehen; sie sollen aber nur dann ausgeschöpft werden können, wenn dies die besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung gebieten.

Mit dem neuen § 3 h wird im Verbotsgeßt aus der bisher vom § 3 g erfaßten sonstigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehnungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge", die schon bisher nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach § 3 g strafbar war, als neuer Tatbestand herausgehoben.

Es soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, das Zusammenleben in der Gesellschaft - in der ja heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer leben - in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist.

Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlungen getroffene Wortwahl stellt klar, daß es dem Täter um das direkte oder indirekte Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes gehen muß - nicht etwa um seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Geschehens auseinandersetzen. Der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft bleibt somit gewahrt.

Der neue § 3 j verändert im Verbotsgeßt die Zuständigkeitsentscheidung, derzufolge die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3 a bis 3 i bezeichneten Verbrechen dem Geschworenengericht obliegt.

4218 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgeßt geändert wird (Verbotsgeßt-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Siegfried Hermann
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender